

Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 70178 Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Christen innerhalb der Evangelischen Landeskirche. Der Verein ist überwiegend in Württemberg tätig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Religion,
 - und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - von Bildung,
 - von Kultur,
 - der Jugendarbeit und Altenhilfe.
3. Er fördert und pflegt evangelisch-christliches Leben in der Tradition des frühen Pietismus (Altpietismus), auf der Grundlage der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse.
4. Dies geschieht insbesondere durch
 - 4.1 Gemeinschaftsstunden, Bibel- und Gebetskreise, Gottesdienste, Bezirksveranstaltungen, Konferenzen, Bibelwochen, Evangelisationen, Seminare, Freizeiten und sozialdiakonische Angebote für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Familien.
 - 4.2 Bildung von Gemeinschaftsgemeinden und Hauskirchen.
 - 4.3 Bildung und Erziehung im Bereich Kultur, z. B. Gründung, Aus- und Weiterbildung christlicher Musikgruppen und von Einzelpersonen sowie Pflege des Chorgesangs.
 - 4.4 Begleitung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gem. § 53 AO, z. B. Veranstaltungen und Freizeiten für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie die Begleitung ihrer Angehörigen und Betreuer. Ebenso von Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, durch ideelle, finanzielle, logistische, personelle und materielle Unterstützung.
 - 4.5 Veröffentlichungen über Print- und digitale Medien.
 - 4.6 Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten sowie Durchführung von aktiver Altersbetreuung im Rahmen von sozialen Gemeinschaftsveranstaltungen.
5. Der Verein stellt sich die Aufgabe, den einzelnen Gemeinschaften und Gemeinden, Gruppen und Einzelpersonen mit Rat und Tat zu dienen und sie untereinander zu verbinden. Unterstützend kann er Mitarbeitende unterschiedlicher Professionen anstellen.

6. Bei Bedarf wird der Verein die einzelnen Gemeinschaften, Gemeinden und Gruppen bei der Beschaffung und Erhaltung geeigneter Räume unterstützen.

Soweit erforderlich, kann er zur Durchführung seiner Zwecke Grundstücke und Gebäude erwerben bzw. erstellen sowie veräußern.

Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO geschehen.

§ 3 Steuerbegünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.

6. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig, ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, vom Landesgemeinschaftsrat zu genehmigen. Ein mit dem Vorstand geschlossener Dienstvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, können ebenfalls Mitglied werden.

2. Aufnahme: Die Antragsstellenden, die natürliche Personen sind, müssen auf den dreieinigen Gott getauft sein, und müssen Jesus Christus in Wort und Tat nachfolgen wollen. Als Mitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die den Leitlinien des Vereins und dem Vereinswillen nach § 2 Abs. 3 zustimmen.

Juristische Personen verpflichten sich, die Vereinsziele umfassend zu unterstützen.

3. Die Aufnahme Minderjähriger ist möglich mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

4. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der auch prüft, ob die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft gegeben sind. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.

5. Rechte der Mitglieder: Alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ein aktives Wahlrecht besteht ab dem 14. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Juristische Personen delegieren je juristische Person bis zu zwei Personen zur Mitgliederversammlung. Die Delegierten der juristischen Person erhalten das Recht zur Rede und zur Antragsstellung und können bei Beschlüssen und Wahlen jeweils eine Stimme für die von ihnen vertretene juristische Person abgeben. Das passive Wahlrecht besteht für juristische Personen nicht.

6. Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereins und seiner Ziele. Den rechtsbindenden Beschlüssen der Organe ist Folge zu leisten.

7. Mitgliederbeiträge können erhoben werden. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verein ein Mitgliederverzeichnis. Das Verzeichnis kann <Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern und Mailadressen> enthalten. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gesandt wurde. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.

Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (pbD) ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich durch Organe des Vereins. Eine Offenlegung von pbD an weitere Personen / Institutionen erfolgt nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. Steuerberater und prüfende Behörden).

Nicht für die Archivierung benötigte pbD werden nach Beendigung der Mitgliedschaft und Verstreichen von Fristen für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gelöscht.

Natürliche Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung und Widerspruch. Gegen die Datenspeicherung kann Beschwerde bei dem Datenschutzbeauftragten des Vereins eingelegt werden.

9. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Gemeinschaftsbezirke und Orte sind bei Bedarf zu hören. Wird die Aufnahme in eine der verzeichneten Gemeinschaftsgemeinden des Vereins beantragt, wird die Aufnahme in die jeweilige Gemeinschaftsgemeinde durch die jeweilige Leitung der Gemeinschaftsgemeinde durchgeführt und führt regelmäßig auch zur Mitgliedschaft im Verein, die auch in diesem Fall durch den Vereinsvorstand beschlossen wird. Die Einzelregelungen zur Aufnahme in die Gemeinschaftsgemeinden sind in der jeweiligen Gemeindeordnung des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Württemberg e.V. geordnet, welche durch den Landesgemeinschaftsrat zu beschließen sind.

10. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie haften auch nicht für Ansprüche an das Vereinsvermögen.

11. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt wird in Textform bekundet.

12. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Landesgemeinschaftsrats und kann bei Verletzungen der Treuepflicht gegenüber dem Verein und sonstigen wichtigen Gründen erfolgen. Das Nähere wird vom Landesgemeinschaftsrat geregelt.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung, die den Namen Landesforum trägt.
2. Der Landesgemeinschaftsrat.
3. Der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

3. Für die Haftung von tätigen Mitgliedern des Vorstands und des Landesgemeinschaftsrats gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB entsprechend, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung – genannt Landesforum

1. Das Landesforum setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen.

2. Das Landesforum wird nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstands, der gleichzeitig Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist, oder durch eine andere vom Vorstand bestimmte Person in Textform mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen, jedoch mindestens 1x im Jahr.

3. Das Landesforum ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der am Landesforum teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse werden vorbehaltlich einer anderen Satzungsregelung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf, ebenso wie eine Änderung der Satzungszwecke oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins, einer 2/3-Mehrheit.

Eine 2/3-Mehrheit im Sinne dieser Satzung wird in der Mitgliederversammlung dann erreicht, wenn an einer Mitgliederversammlung mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen und mindestens 2/3 dieser Mitglieder für einen Antrag stimmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann innerhalb von einer angemessenen Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, ein Beschluss bedarf dann nur noch einer Anwesenheit von 30 % der stimmberechtigten Mitglieder nebst einer 2/3-Mehrheit dieser Mitglieder. Wird in diesem zweiten Termin das Quorum nicht erreicht, so kann in einer weiteren, in angemessener Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden; in diesem Fall bedarf der Beschluss jedoch der Zustimmung des Landesgemeinschaftsrats.

5. Verlangen mindestens 20 % aller Mitglieder die Einberufung des Landesforums, hat der Vorstand diesem Antrag stattzugeben.

6. Das Landesforum ist zuständig für

1. die Festlegung der Ziele des Vereins,

2. die Wahl des Landesgemeinschaftsrats,
3. die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins,
4. die Entlastung des Vorstands und des Landesgemeinschaftsrats.

7. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung können Anträge eingereicht werden. Die Antragsfrist beträgt 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unmittelbar zum Sitzungsbeginn verändert werden. Dies gilt jedoch nicht für Änderungen der Vereinssatzung und für die Auflösung des Vereins.

8. Über die Verhandlungen des Landesforums ist von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält die Namen der anwesenden Mitglieder und wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Landesforums genehmigt.

§ 7 Landesgemeinschaftsrat

1. Der Landesgemeinschaftsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands und mindestens 10, regelmäßig jedoch nicht mehr als 20 von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 6 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Mitglieder des Landesgemeinschaftsrats gehören grundsätzlich der Evangelischen Landeskirche Württemberg an.

3. Der Landesgemeinschaftsrat wird nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstands oder durch einen Stellvertretenden einberufen. Die Einladung geschieht in Textform.

4. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Verlangen mindestens 4 Mitglieder des Landesgemeinschaftsrats die Einberufung des Landesgemeinschaftsrats, hat der Vorstand diesem Antrag stattzugeben.

7. Der Landesgemeinschaftsrat ist zuständig für

1. die Steuerung der Verwirklichung der Ziele des Vereins.
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.
3. die Belastung von Grundstücken und Gebäuden mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie mit sonstigen dinglichen Lasten.
4. den Ausschluss von Mitgliedern.
5. die Wahl und die Abberufung des Vorstands.
6. Wahl und Abberufung der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften und des Verwaltungsleiters des Verbandes/Vereins.
7. die Einberufung eines Nominierungs- Ausschusses zur Erstellung eines Wahlvorschlages für die Wahlen des Landesgemeinschaftsrats und des Vorstands. Nähere Bestimmungen können durch eine Wahlordnung geregelt werden.
8. den Rechenschaftsbericht zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
9. die Anhörung der Berichte des Vorstands und seiner vorhandenen Gesellschaften.

10. die Durchführung des Landesforums.
11. die Feststellung des Jahresabschlusses.

8. Über die Verhandlungen des Landesgemeinschaftsrats ist von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführenden eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält die Namen der anwesenden Mitglieder und wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Landesgemeinschaftsrats genehmigt.

9. Vertretungsrechte für den Verein.

Der Landesgemeinschaftsrat kann die Aufgaben und Befugnisse zum Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern auch auf einen Ausschuss übertragen. Sofern ein solcher Ausschuss gewählt wird, sind ihm damit auch die vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Der Ausschuss wird vom Landesgemeinschaftsrat aus dessen Mitte gewählt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

Ihm gehören folgende Personen an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Finanzvorstand
4. der Personalvorstand
5. weitere Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Landesgemeinschaftsrat mit 2/3-Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstands gehören grundsätzlich der Evangelischen Landeskirche Württemberg an.

2. Dem Vorstand steht es frei, im Benehmen mit dem Landesgemeinschaftsrat weitere Personen als Berater zuzuziehen und für besondere Aufgaben Ausschüsse zu seiner Beratung zu bestellen.

3. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB einzeln.

4. Der Finanzvorstand hat zeitnah nach Ablauf jedes Geschäftsjahres dem Landesgemeinschaftsrat eine Bilanz über das abgelaufene Jahr vorzulegen sowie einen Jahresbericht zu erstatten. Darüber hinaus ist der Mitgliederversammlung die Bilanz und der Rechnungsbericht zur Vorbereitung der Entlastung durch die Vereinsmitglieder vorzulegen. Mit der Erstellung der Bilanz kann auch ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

5. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 6 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands unter § 8.1.1-4 aus, so hat der Landesgemeinschaftsrat ein neues Mitglied zu bestellen. Bis zur Neubestellung können die Vorstandstätigkeiten auch durch die verbleibenden Vorstände durchgeführt werden.

7. Der Vorstand hat die Leitung der Vereinsgeschäfte, beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und bildet die Gesellschafterversammlung der Gesellschaften des Vereins. Er führt die vom Landesgemeinschaftsrat gefassten Beschlüsse aus.

8. Der Vorstand hat die Beratungsgegenstände für die Sitzungen des Landesgemeinschaftsrats vorzubereiten.

9. In weniger bedeutenden Vereinsangelegenheiten oder in eiligen Angelegenheiten des § 7 Ziff 7 Nr. 2 und 3 kann der Vorstand auch ohne vorherige Zustimmung des Landesgemeinschaftsrats handeln. Die Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung des Landesgemeinschaftsrats bekanntzugeben bzw. nachzuholen.

10. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG bezahlt wird.

Das Nähere regelt der Landesgemeinschaftsrat.

11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Alternative Beschlussfassungen

1. Das Landesforum, der Landesgemeinschaftsrat und der Vorstand können ihre Sitzungen/Versammlungen als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmten elektronischen Wege oder auch als eine Hybridveranstaltung durchführen. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, sodass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung – aus welchem Grunde auch – nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen *müssen* bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.

2. Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder zu diesem Zwecke schriftlich oder in Textform angeschrieben wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin die Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig 7 Tage. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.

3. Diese Regelungen gelten ggf. auch für weitere Gremien wie einem Ausschuss entsprechend.

4. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 10 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

API - Schönblick Gemeinschafts- und Treuhand - Stiftung, Sitz 70178 Stuttgart,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Besteht die API - Schönblick Gemeinschafts- und Treuhand - Stiftung nicht mehr, oder ist diese nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt, fällt das Vermögen der Körperschaft an den

Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband, Sitz Kassel,

der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; insbesondere für die Ausbreitung des Evangeliums durch Gemeinschaftspflege und Evangelisation.

Vor einer Beschlussfassung über die künftige Verwendung des Vermögens ist das Finanzamt zu hören.

Schwäbisch Gmünd, den 23. Juni 2023

Vorstand:

Matthias Hanßmann

Andreas Rägler

Cornelius Haefele

Jürgen Kugler

Dorothee Kuhs

Weitere Mitglieder:

Christoph Bacher | Marianne Dölker-Gruhler | Hanna Harr | Gottfried Holland | Stefan Kuhn |
Matthias Rein | Henning Romberg | Raphael Ruhland | Martin Scheuermann | Martin Stapf |
Noah Stütz